



Ministerium für Finanzen und Wirtschaft  
Baden-Württemberg



Europäische Union  
Europäischer Sozialfonds

**Merkblatt zum**

Stand: Januar 2011

# **Förderprogramm Fachkurse**

**aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds**

**Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (ESF)**

## **1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen**

Die technologische Entwicklung, die Globalisierung und der wirtschaftliche Wandel sowie die gesellschaftlichen Veränderungen - hier vor allem unsere demografische Entwicklung - stellen die Unternehmen und die freien Berufe vor große Herausforderungen. Um diese bewältigen zu können, ist eine kontinuierliche Qualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig. Nur so kann die erforderliche Innovationsfähigkeit der Betriebe unterstützt und damit deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und gestärkt werden.

Mit dem Förderprogramm „Fachkurse“ will das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg Anreize für eine verstärkte berufliche Qualifizierung schaffen und damit zur Erhöhung der beruflichen Weiterbildungsbeteiligung beitragen. Dies ist unabdingbar vor dem Hintergrund der zunehmenden Qualifikationsanforderungen in der Arbeitswelt und dem künftigen Fachkräftemangel, der sich aufgrund der demografischen Entwicklung abzeichnet. Eine Verbilligung der Teilnahmegebühren soll daher die Kursteilnahme attraktiver machen. Besonders Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen sind dabei Zielgruppe dieses überbetrieblich konzipierten Förderangebots, da sie eher selten von firmeninternen Fortbildungsmaßnahmen profitieren.

Die Unternehmen werden aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft die zukünftigen Herausforderungen mit einer immer älteren Belegschaft bewältigen müssen. Der Altersgruppe der ab 50-Jährigen kommt in den Betrieben in Zeiten des Fachkräftemangels daher eine wichtiger werdende Rolle als Leistungs- und Erfahrungsträger zu. Allerdings ist diese Personengruppe in der beruflichen Weiterbildungsteilnahme bisher deutlich unterrepräsentiert. Hier bedarf es einer zusätzlichen Weiterbildungsmotivation. Deshalb wird bei der Fachkursförderung für die Zielgruppe „50 plus“ ein zusätzlicher Teilnahme-Bonus gewährt.

Der Zuschuss wird aus Mitteln der Europäischen Union (ESF, Spezifisches Ziel A 1.1) finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den einschlägigen Bestimmungen zum Europäischen Sozialfonds gewährt.

Die Bestimmungen können im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abgerufen werden.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

## **2. Zuwendungszweck**

Fachkurse sind überbetriebliche Weiterbildungsveranstaltungen zur beruflichen Anpassungsfortbildung, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere

- zur Anpassung an die technische Entwicklung oder
- zu wesentlichen Themen erfolgreicher Unternehmensführung oder
- zur Weiterentwicklung von berufstypischem Fachwissen

vermitteln.

Fachkurse können beispielsweise in folgenden Themenfeldern angesiedelt sein:

- technisch innovative Qualifizierungen, Möglichkeiten von neuen Produkten, Anwendungen und Prozessen
- neue Entwicklungen in Umwelt- und Energietechniken, erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- Unternehmensführung, Finanzierung, Controlling, Qualitätssicherung, Beschaffung, Marketing und Vertrieb

- Qualifizierung im Bereich der Dienstleistungswirtschaft und in neuen Dienstleistungsmärkten

#### Nicht förderfähig sind

- Kurse zu persönlichen Arbeitstechniken wie zum Beispiel Zeit-, Selbst- und Stressmanagement.
- Kurse, die den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten schulen.

#### Inhouse- oder Firmenveranstaltungen

Inhouse- oder Firmenveranstaltungen sowie Kurse mit Teilnehmenden aus nur einem Unternehmen werden nicht gefördert.

#### Blended Learning

Für Online-Kurse bzw. Präsenzkurse mit Online-Lernphasen müssen Lerneinheiten angegeben werden, die im Hinblick auf den vermittelten Unterrichtsstoff vergleichbar sind mit Unterrichtseinheiten in reinen Präsenzkursen. Die Lerneinheiten dürfen keine Anteile für „Hausaufgaben“ im Sinne von Übungszeiten enthalten, die bei reinen Präsenzkursen nicht in der Unterrichtszeit durchgeführt würden.

Im Übrigen gelten für Online-Kurse bzw. Kurse mit Online-Lernphasen dieselben Bestimmungen wie für reine Präsenzkurse.

#### Veranstaltungsdauer

- Förderfähig sind Fachkurse mit mindestens 8 und höchstens 240 Unterrichtseinheiten
- Eine Unterrichtseinheit umfasst in der Regel nicht weniger als 45 Minuten.
- Der Kurs muss einzeln buchbar sein.

## Zielgruppen

Es werden folgende Zielgruppen (Kursteilnehmende) gefördert:

- Beschäftigte aus Unternehmen, wobei entweder der Beschäftigungsort oder der Wohnort der Teilnehmenden in Baden-Württemberg liegen muss.

Nicht förderfähig sind Beschäftigte von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften.

*Hinweis: Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden, sind förderfähig.*

- Unternehmerinnen und Unternehmer, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Baden-Württemberg.
- Gründungswillige, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind.
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind.

*Hinweis: Für Arbeitslose wird von den Agenturen für Arbeit in der Regel eine finanziell attraktivere Förderung angeboten.*

- Ausbilder und Ausbilderinnen in überbetrieblichen beruflichen Bildungszentren der Wirtschaft, wobei entweder der Beschäftigungsort oder der Wohnort der Teilnehmenden in Baden-Württemberg liegen muss.

*Hinweis: Auch Selbstzahler/innen müssen einer der genannten Zielgruppen angehören.*

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigte Veranstalter sind öffentliche und private Weiterbildungsträger, die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

### **4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

Der Zuschuss wird gewährt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von

- 30 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren bzw.
- 50 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren für Teilnehmende, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben.

*Hinweis: Der 50. Geburtstag muss vor Beginn oder innerhalb des Kurszeitraums liegen.*

Die nicht über den Zuschuss gedeckten Teilnahmegebühren sind von den entsendenden Unternehmen bzw. den Teilnehmenden zu finanzieren.

Folgende Bestandteile der Teilnahmegebühr werden nicht bezuschusst:

- Mehrwertsteuer
- Übernachtungskosten

Bewirtungen für Teilnehmende werden nur bezuschusst, soweit sie auf den jeweiligen Kurszeitraum begrenzt sind und nachweislich in den erhobenen Teilnahmegebühren enthalten, also nicht separat ausgewiesen sind.

Soweit weitere Vergünstigungen gewährt werden, wie zum Beispiel Preisnachlässe für Gruppenanmeldungen, Frühbucher-, Mitglieder- und Treuerabatte müssen diese Vergünstigungen vor der Berechnung des Zuschusses abgezogen werden und verringern somit die zuschussfähige Teilnahmegebühr.

In den weiteren Vergünstigungen dürfen keine ESF-Mittel enthalten sein.

#### Rechnungslegung und Weitergabe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist in voller Höhe vom Weiterbildungsträger an die entsendenden Unternehmen bzw. die Teilnehmenden weiterzuleiten. Dieses erfolgt durch die Absetzung des Zuschusses von der Teilnahmegebühr in der Rechnung. Der Teilnehmende bezahlt nur die reduzierte Teilnahmegebühr.

*Hinweis: Es ist grundsätzlich nicht zulässig, erst die volle Teilnahmegebühr von den Teilnehmenden zu erheben und den ESF-Zuschuss erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erstatten.*

In der Rechnung des Weiterbildungsträgers sind die volle Teilnahmegebühr, alle weiteren Vergünstigungen sowie der ESF-Zuschuss jeweils getrennt auszuweisen.

Darüber hinaus müssen aus der Rechnung die vollständige Rechnungsanschrift und - falls von der Rechnungsanschrift abweichend - der Name der Teilnehmenden sowie der Kurstitel und das Kursdatum ersichtlich sein.

Umfasst eine Rechnung mehrere Kurse ist zusätzlich anzugeben, wie sich der Rechnungsbetrag auf die verschiedenen Kurse verteilt.

Bei Teilnehmenden ab 50 Jahren ist grundsätzlich der erhöhte Zuschuss von 50 % von der Teilnahmegebühr abzusetzen.

Zusätzlich sind in die Rechnung folgende Hinweise aufzunehmen:

- als Text zum ESF-Zuschuss: „abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 30 % bzw. 50 % des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.
- als Hinweis zur Mehrfachförderung: „Eine weitere Förderung der Kursgebühr aus Mitteln der Europäischen Union ist nicht zulässig.“

Der Zuschuss muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Eventuell anfallende Finanzierungskosten werden nicht erstattet.

## **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der Fachkurse beim Veranstalter oder der bezuschussten Kursgebühren aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

### Gleichstellung

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik und ist als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Durchführung von Fachkursen sollen deshalb innerhalb der genannten Zielgruppe die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

### Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet alle an der Maßnahme Beteiligten über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

Es muss bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen sowie auf den Teilnahmerechnungen darauf hingewiesen werden, dass der Zuschuss vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg aus Mitteln der Europäischen Union getragen wird.

Dazu sollen das Logo der Europäischen Union, das ESF-Logo des Landes sowie das Logo des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg mit

folgendem Zusatz angebracht werden: „Unterstützt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds“.

Die entsprechenden Logos sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in ein „Verzeichnis der Begünstigten“ aufgenommen und veröffentlicht, in dem Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Vorhabens (Fachkurse) und die für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt werden.

#### Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

#### Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2023 aufzubewahren.

## **6. Verfahren**

### Antragstellung

Der Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn, möglichst als Halbjahres- oder Jahresantrag, bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Um in entsprechenden Veröffentlichungen (Kursprogrammen, Flyern etc.) für den Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds werben zu können, empfehlen wir eine frühzeitige Antragstellung im Kalendervorjahr.

Im Antrag dürfen nur die mit hoher Wahrscheinlichkeit zustande kommenden Fachkurse unter Angabe der

- Kurstitel
- voraussichtlichen Teilnahmegebühren
- realistisch geschätzten Anzahl der förderfähigen Teilnehmenden

aufgeführt werden.

*Hinweis: Der Antragsteller stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Teilnehmende einen Zuschuss erhalten, die einer förderfähigen Zielgruppe angehören.*

Für die beantragten Fachkurse muss eine Kalkulation über das Zustandekommen der Teilnahmegebühr vorliegen, die auf Anforderung allen zur Prüfung berechtigten Stellen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

Antragsteller, die bereits einen Zuschuss nach dem Förderprogramm Fachkurse im Jahr 2007 oder später erhalten haben, können auf eigenes finanzielles Risiko und nach den Bestimmungen dieses Merkblatts ab 01.01.2008 Fachkurse veranstalten und hierauf eine Verbilligung der Teilnahmegebühr einräumen, ohne dass dies für eine etwaige spätere Förderung schädlich ist.

#### Auszahlung und Verwendungsnachweis

Auszahlungen können jeweils in Höhe der bereits angefallenen und an die Teilnehmenden weitergeleiteten Zuschüsse in Form eines Teil- bzw. Schlussverwendungsnachweise unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien angefordert werden.

Bei Zuschüssen über 100.000 Euro ist i. d. R. vierteljährlich ein Teilverwendungsnachweis vorzulegen. Im Übrigen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Schlusszahlung erfolgen nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Vordrucke für Teil- und Schlussverwendungsnachweise werden im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) zur Verfügung gestellt.

## **7. Beginn und Laufzeit des Programms**

Das Programm läuft seit dem 01.01.2008 und wurde zum 01.01.2010 sowie zum 21.06.2010 geändert. Es ist in dieser Fassung seit 01.01.2011 aufgerufen.

Die Bestimmungen des Merkblatts in der Fassung vom Januar 2011 können auch für die Fälle, bei denen der Schlussverwendungsnachweis noch nicht abschließend von der L-Bank geprüft wurde, angewandt werden.

Das Programm läuft höchstens solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds hierfür zur Verfügung stehen.

## **8. Ansprechperson**

Bitte wenden Sie sich an die **L-Bank-Hotline: 0721-150 1314**.